



**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Nachtragshaushalt 2024

Bericht der Landesregierung – Vorlage 18/2580 (Neudruck)

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 2024**

Der Landeshaushalt 2024 ist am 13. Dezember 2023 im Landtag beschlossen worden. Die zugrundeliegenden Planungen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundlagen: der Wachstumsprognose der Bundesregierung für 2024, der darauf aufbauenden Steuerschätzung vom Oktober 2023 und der bis dahin absehbaren Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2023. Der Haushaltsvollzug 2023 endete mit einem kleinen Plus von 94 Mio. EUR. Dieser dritte Teil der Ausgangsbasis ist daher unverändert. Die beiden anderen Teile der Ausgangsbasis haben sich jedoch grundlegend geändert. Mit der Frühjahrsprojektion hat die Bundesregierung ihre Prognose für das reale Bruttoinlandsprodukt aus dem Herbst 2023 für die Jahre 2024 und 2025 nach unten korrigiert. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird das Wachstum des realen BIPs im Jahr 2024 nicht mehr 1,3% betragen, sondern nur noch 0,3% und damit um 1,0 Prozentpunkt niedriger ausfallen, als noch im Herbst 2023 erwartet. Das bedeutet eine grundlegende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für alle öffentlichen Haushalte.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzung steigen die Steuereinnahmen zwar auf allen Ebenen in allen Jahren des Schätzzeitraums zwischen rund zwei und fünf Prozent an. Allerdings entwickeln sich die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der seit Oktober in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von 950,3 Mrd. EUR in

diesem Jahr um rund 13,8 Mrd. Euro schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung erwartet. Insgesamt werden im Landeshaushalt die geschätzten Steuereinnahmen für 2024 um gut 1,2 Mrd. Euro geringer ausfallen als in der Herbststeuerschätzung prognostiziert.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung entschieden, einen Nachtragshaushalt 2024 zu erarbeiten und dem Landtag nach Verabschiedung im Kabinett zur Beratung vorzulegen. Mit dem Nachtragshaushalt werden insbesondere die Mai-Steuerschätzung und ggf. weitere zwangsläufig notwendige Änderungen umgesetzt. Außerdem wird die Landesregierung vorschlagen, die Konjunkturkomponente zur Deckung der Haushaltsmehrbelastungen zu verwenden. Denn ein weiteres Einsparen gegen die Steuermindereinnahmen wäre nicht verantwortlich. Bereits jetzt müssen Haushaltsmehrbelastungen von 4 Mrd. EUR pro Jahr durch den Abbau der kalten Progression, den höheren Kinderzuschlag, das erhöhte Wohngeld, und das „Deutschlandticket“ kompensiert werden. Jetzt ist es notwendig, antizyklisch zu handeln, um die Krise nicht weiter zu verschärfen.

Die Konjunkturkomponente ist als atmendes Element der Schuldenbremse in Zeiten konjunktureller Einbrüche ausdrücklich im Grundgesetz und in der Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Die Schuldenbremse ist flexibel ausgestaltet, um eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ermöglichen. Durch die Konjunkturkomponente wird die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell schlechten Zeiten Kredite aufzunehmen. Dies geht einher mit einer Tilgungsverpflichtung in konjunkturell guten Zeiten. Diese Symmetrie wird auf einem Kreditaufnahmekonto nachgehalten. Damit wird Transparenz geschaffen, zudem unterliegen diese Vorgänge dem Haushaltsüberwachungsverfahren des Stabilitätsrats (gem. Art. 109a Abs. 2 GG).



Dr. Marcus Optendrenk